

Brauerei St. Johann AG, Nesslau

EINLADUNG

zur ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Oktober 2016, 16:00 Uhr, im Büelensaal des Oberstufenzentrums Büelen, 9650 Nesslau (Saalöffnung 14:00 Uhr)

TRAKTANDENLISTE

1. **Begrüssung**
2. **Feststellung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit**
3. **Wahl der Stimmezähler**
4. **Protokoll der 4. ordentlichen GV vom 04. Juni 2016**

Antrag des Verwaltungsrates:
Das Protokoll der 4. ordentlichen Generalversammlung wird genehmigt.

5. Kapitalherabsetzung

Anträge des Verwaltungsrates:

1. Das Aktienkapital wird um CHF 2'520'000.00 auf CHF 280'000.00 herabgesetzt;
2. als Ergebnis des Prüfungsberichtes wird festgestellt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind und der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt;
3. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
 - a) durch
 - Reduktion des Nennwertes von bisher CHF 120.00 auf neu CHF 12.00 von 7'425 Namenaktien
 - Reduktion des Nennwertes von bisher CHF 500.00 auf neu CHF 50.00 von 3'818 Inhaberaktien;
 - b) und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz im Betrag von CHF 2'582'190.12;
4. ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist im Sinn von Art. 732 Abs. 4 OR ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden;
5. Art. 3 der Statuten wird wie folgt geändert:

„Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 280'000.00 (Schweizer Franken zweihundertachtzig 100/00) und ist eingeteilt in 7'425 Namenaktien zu CHF 12.00 (Schweizer Franken zwölf) und 3'818 Namenaktien zu CHF 50.00 (Schweizer Franken fünfzig).

Die Aktien sind vollständig liberiert.“

6. Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien

Antrag des Verwaltungsrates:

Die Generalversammlung beschliesst, die bisherigen 3'818 Inhaberaktien zu CHF 50.00 umzuwandeln in 3'818 Namenaktien zu CHF 50.00 und Art. 3 der Statuten wie folgt zu ändern:

„Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 280'000.00 (Schweizer Franken zweihundertachtzig 100/00) und ist eingeteilt in 7'425 Namenaktien zu CHF 12.00 (Schweizer Franken zwölf) und 3'818 Namenaktien zu CHF 50.00 (Schweizer Franken fünfzig).

Die Aktien sind vollständig liberiert.“

7. Genehmigte Kapitalerhöhung

Anträge des Verwaltungsrates:

Die Generalversammlung beschliesst die Schaffung eines genehmigten Aktienkapitals im Maximalbetrag von CHF 1'400'000.00 durch Ausgabe von höchstens 37'125 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 12.00 und von höchstens 19'090 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.00 (genehmigte Kapitalerhöhung) und legt Folgendes fest:

1. In Ergänzung zum ordentlichen Kapital wird ein genehmigtes Aktienkapital im Nennbetrag von maximal CHF 1'400'000.00 geschaffen.
2. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, diese Kapitalerhöhung bis zum 21. Oktober 2018 vorzunehmen.
3. Die Statuten der Gesellschaft werden mit einem Art. 3a ergänzt, der wie folgt lautet:

„Art. 3a – genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 21. Oktober 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'400'000.00 durch Ausgabe von höchstens 37'125 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 12.00 und von höchstens 19'090 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.00 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch (2) zur Finanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (3) für die Beteiligung von Mitarbeitern verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt aber nicht ausgeübt werden, sind in erster Linie bisherigen Aktionären im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zuzuteilen. Soweit auch bisherige Aktionäre verzichten, teilt sie der Verwaltungsrat Dritten unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Gesellschaft zu.“

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des vorstehenden Beschlusses durchzuführen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im vorstehenden Beschluss enthalten sind.

8. Varia

Nesslau, den 27. September 2016

Brauerei St. Johann AG
Der Verwaltungsrat: